

Stadt Nieheim
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Satzungsbeschluss und Außerkrafttreten der

Satzung vom 27.01.1992 der Stadt Nieheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Kernstadt Nieheim.

Der Rat der Stadt Nieheim hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 folgenden Beschluss gefasst:


„Der Rat der Stadt Nieheim beschließt gem. § 235 Abs. 4 i. V. m. § 162 Abs. 2 BauGB die Aufhebung der Satzung vom 27.01.1992 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Kernstadt Nieheim als Satzung.“

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO NRW)

Der Wortlaut zur Aufhebung der Satzung vom 27.01.1992 der Stadt Nieheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Kernstadt Nieheim stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Nieheim überein. Der Beschluss des Rates der Stadt Nieheim über die Aufhebung der Satzung vom 27.01.1992 der Stadt Nieheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Kernstadt Nieheim ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden.

Nieheim, den 15.07.2021

Der Bürgermeister



in Vertretung
(Dietmar Becker)

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Die Aufhebung der Satzung vom 27.01.1992 der Stadt Nieheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Kernstadt Nieheim wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nieheim, den 15.07.2021

Der Bürgermeister



in Vertretung
(Dietmar Becker)

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung vom 27.01.1992 der Stadt Nieheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Kernstadt Nieheim aufgehoben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) wird wie folgt hingewiesen:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Auf die Vorschriften des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird wie folgt hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nieheim, den 15.07.2021

Der Bürgermeister


in Vertretung
(Dietmar Becker)